



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

S t e l l u n g n a h m e der Bundesrechtsanwaltskammer

- 1. zu der Initiative des Königreichs Dänemark im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten durch den Rat (ABl. C 184 v. 02.08.2002, S. 3)**
- 2. zu der Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union (ABl. C 184 v. 02.08.2002, S. 8)**

erarbeitet vom Europaausschuss und vom Strafrechtsausschuss

Verteiler:

Europäische Kommission
Ausschuss für Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Ländervertretungen
Deutscher Anwaltverein
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Wirtschaftsprüferkammer

Brüssel im Oktober 2002

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit ca. 117.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Entwürfe für Rahmenbeschlüsse des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen und über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union ab (Einziehung nach deutschem Recht schließt Verfall und erweiterten Verfall ein).

I. Zum Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten

In der Initiative des Königreichs Dänemark wird in den Erwägungsgründen auf diverse, im Bereich dieses Rahmenbeschlusses bereits bestehende europäische Regelungen hingewiesen, wie u.a. auf den Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 zur Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten.

Inzwischen ist in Deutschland die neue Geldwäscherichtlinie (2001/97/EG) vom 04. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 344 v. 28.12.2001) durch das Geldwäschegesetz umgesetzt worden.

In diesem Rahmen sind in Deutschland umfassende gesetzliche Vorschriften getroffen worden, u. a. durch eine erhebliche Erweiterung der Katalogtaten des § 261 StGB (Geldwäsche) sowie die Vorschriften über den Verfall, den erweiterten Verfall und den Verfall des Wertersatzes von aus Straftaten Erlangtem (§§ 73 ff. StGB). Die erweiterte Einziehung und die Einziehung des Wertersatzes sind in den §§ 74, 74a und 74c StGB geregelt worden. Hinzu kommen die Vorschriften zur vorläufigen Sicherung dieser Nebenfolgen (§§ 111b ff StPO).

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer besteht kein Bedarf an zusätzlichen Instrumentarien, die über diese Vorschriften hinausgehen. Die auf europäischer und nationaler Ebene bereits vorhandenen umfangreichen Regelungen sichern hinreichend die effiziente Konfiskation von Erträgen aus Straftaten.

Die auf Initiative des Königreichs Dänemark nunmehr vorgeschlagenen Vorschriften begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die erweiterten Möglichkeiten zur Konfiskation (Einziehung und Verfall) nach Art. 3 Abs. 1 bis 5.

Diese Vorschriften widersprechen dem Bestimmtheitsgebot des deutschen Grundgesetzes. Außerdem stellen sie im Ergebnis eine unzulässige Vermögensstrafe dar. Erst am 20.03.2002 hat das Bundesverfassungsgericht durch sein Grundsatzurteil (2 BvR 794/95) die bis zu diesem Zeitpunkt im Strafgesetzbuch bestehende Vermögensstrafe für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Der Zugriff auf nicht näher bezeichnete Vermögensgegenstände, „die nicht aus der strafbaren Handlung stammen, wegen deren die betreffende Person verurteilt wird“, in Art. 3 Abs. 1 sowie der Zugriff auf nicht näher bezeichnetes Vermögen von „Ehe- oder Lebenspartnern“ in Art. 3 Abs. 2 verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG, da hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die eingezogen werden können, weder eine Begrenzung nach oben noch nach unten besteht. Dieses Gebot gilt auch in bezug auf die konfiskatorischen Maßnahmen.

Die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen gegen den Zugriff auf Vermögensgegenstände in Art. 3 Abs. 3, „die an eine juristische Person übertragen wurden“, jedenfalls für den Fall, dass die betreffende Person auf die Vermögensgegenstände „zusammen mit ihr nahe stehenden Personen einen maßgeblichen Einfluss ausübt“.

Ebenso unvertretbar erscheint die in der Initiative vorgesehene Beweislastumkehr in Art. 3 Abs. 4, wonach der von derartigen Einziehungs- und Verfallsmaßnahmen Betroffene seinerseits nachweisen muss, dass das Vermögen, auf das Zugriff

genommen worden ist, rechtmäßig oder durch rechtmäßig erworbene Mittel erworben wurde.

Ebenso verstößt die vorgesehene Beweislastregel gegen den europäischen Grundsatz der Unschuldsvermutung, nach dem jede angeklagte Person bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ebenso niedergelegt in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)). Zwar verstößt eine widerlegbare Vermutung im Rahmen einer Beweislastumkehr nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in jedem Fall gegen diesen Grundsatz, sie darf allerdings nur begrenzt zur Anwendung kommen. Diese Voraussetzung ist bei der vorliegenden Beweislastumkehr nicht gegeben, da die betreffende Person in jedem Fall der Einziehung nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 glaubhaft machen muss, das Vermögen rechtmäßig erworben zu haben, d. h. die Vermutung letztlich widerlegen muss.

II. Zum Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union

Die vorgenannten schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Bedenken werden durch die weitere Initiative des Königreichs Dänemark zur Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen noch verstärkt.

Auch hier fehlt es an einer notwendigen Bestimmtheit der Maßnahmen und an den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, mit denen sich ein Inländer gegen Vollstreckungsanordnungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wehren kann. In Anlehnung an den Europäischen Haftbefehl verpflichtet Art. 6 der Initiative die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates, in bezug auf die in Art. 5 der Initiative genannten 32 Katalogtaten Vollstreckungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten uneingeschränkt und ohne weitere Formalität anzuerkennen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu beschließen. Die in Art. 8 und 9 geregelten Rechtsbehelfe und der Aufschub der Vollstreckung

erscheinen in ihrer Gestaltung als ineffizient und lassen befürchten, dass irreparable Vermögensschäden durch derartige Vollstreckungsmaßnahmen herbeigeführt werden.

Letztlich wird den Behörden eines anderen Mitgliedstaates ein nahezu schrankenloser Zugriff auf das Vermögen von inländischen natürlichen und juristischen Personen eingeräumt, ohne dass die Rechtsgrundlage für die Vollstreckungsentscheidung überprüft werden könnte und überhaupt überprüfbar gemacht würde.

III. Ergebnis

Alle in den Initiativen angesprochenen Maßnahmen zur vermeintlichen Steigerung der Effizienz im Rahmen von Zugriffsmöglichkeiten bei Geldwäscheverdacht scheitern an verfassungsrechtlichen Grundprinzipien (Übermaßverbot, Bestimmtheitsgebot etc.). Sie sind von rechtsstaatlicher Bedenklichkeit und müssen – da Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche im Recht der Europäischen Union und hieran anschließend umgesetzt im nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorhanden sind – als überflüssig zurückgewiesen werden.